

# Die Landessportleitung bittet die Vereine folgendes zu beachten

**In der Ausschreibung zur Landesmeisterschaft 2010 gibt es folgende Ausnahmen zur Starterlaubnis.**

**Kinder unter 12 Jahren** erhalten nur dann eine Startberechtigung in den Disziplinen (Luftgewehr 1.10; Luftgewehr 3- stlg 1.20; Luftpistole 2.10; Luftpistole mehrsch. 2.16) wenn eine amtliche Ausnahmegenehmigung vorliegt.

**In den olympischen Disziplinen (KK 3 X 20 1.40; KK liegend 1.80; Sportpistole 2.40 )** erhalten Schüler eine Startgenehmigung bei der Jugendklasse zu starten, wenn eine amtliche Ausnahmegenehmigung vorliegt. In den Mannschaften dürfen sie nicht mitschießen.

Eine Kopie der Ausnahmegenehmigung ist auf der Geschäftsstelle des SBSV vorzulegen, damit in der Mitgliederverwaltung die entsprechenden Einträge vorgenommen werden können. Ansonsten gibt es keine Möglichkeit eine Meldung zu den Meisterschaften aus dem Mitgliederverwaltungsprogramm vorzunehmen.

**Gesetzesgrundlage dazu:**

## **§ 27 Schießstätten, Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten**

(3) Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),
2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm I fB (.22 I.r.) für Munition mit Randfeuertzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner

gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist.

(4) Die zuständige Behörde kann einem Kind zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von dem Mindestalter des Absatzes 3 Satz 1 bewilligen. Diese soll bewilligt werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht sind.

Offenburg, den 07.09.09

Richard Fellner

1. Landessportleiter